



LANDKREIS LÜNEBURG

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg

52. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 16.03.2026

Nr. 3

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg 19.03.2026	85
Bekanntmachung des Antrags auf Plangenehmigung nach § 38 NStrG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für die Folgemaßnahmen der Umwidmung der L 219 und der Kreuzung L 219/L 221 in der Stadt Bleckede	86
Bekanntmachung des Antrags auf Plangenehmigung nach § 38 NStrG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben: P15: Ausbau eines Radweges an der K 17 von der B 209 bis Embsen	87

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über die Änderung der Satzung des Sanierungsgebietes Nr. 4 „Wasserviertel“ nebst zeichnerischer Beschreibung des Gebietes	88
	Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Nr. 4 „Wasserviertel“ (4. Änderungssatzung)	88
	Bekanntmachung des Beteiligungsberichts 2024 für den Haushalt 2026 der Hansestadt Lüneburg	89
Gemeinde Amt Neuhaus	5. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindereinrichtungen der Gemeinde Amt Neuhaus	90
Samtgemeinde Amelinghausen	Haushaltssatzung 2026 der Samtgemeinde Amelinghausen	91
	Bekanntmachung der Samtgemeinde Amelinghausen der 56. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Amelinghausen bezogen auf die Gemeinde Rehlingen	92
	Bekanntmachung der Gemeinde Rehlingen des Bebauungsplans Nr. 9 „Erweiterung Finkenberg“ einschließlich örtlicher Bauvorschriften	93
Samtgemeinde Dahlenburg	Haushaltssatzung der Samtgemeinde Dahlenburg für das Haushaltsjahr 2026	94
	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 der Samtgemeinde Dahlenburg	95
	Haushaltssatzung des Flecken Dahlenburg für das Haushaltsjahr 2026 ..	95
	Bekanntmachung des Flecken Dahlenburg der Ergänzungssatzung „Lemgrabe - Bahnhofsweg“ mit örtlicher Bauvorschrift	96
Samtgemeinde Ilmenau	Haushaltssatzung der Gemeinde Barnstedt für das Haushaltsjahr 2026 ..	97

Fortsetzung auf Seite 84

Samtgemeinde Ostheide	Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Ostheide für die Kinderkrippen (Kinderkrippensatzung)	98
	Haushaltssatzung der Gemeinde Reinstorf für das Haushaltsjahr 2026 . . .	101
	Haushaltssatzung der Gemeinde Vastorf für das Haushaltsjahr 2026. . . .	102
	Haushaltssatzung der Gemeinde Wendisch Evern für das Haushaltsjahr 2026.	103
Samtgemeinde Scharnebeck	Haushaltssatzung der Gemeinde Brietlingen für das Haushaltsjahr 2026 . .	104
	Haushaltssatzung der Gemeinde Echem für das Haushaltsjahr 2026. . . .	105
	Haushaltssatzung der Gemeinde Hittbergen für das Haushaltsjahr 2026 . .	106

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

GfA Lüneburg gkAöR	Abfallbilanz 2025 für das Entsorgungsgebiet Landkreis Lüneburg	107
	Abfallbilanz 2025 für das Entsorgungsgebiet Hansestadt Lüneburg	108

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Vereinfachte Flurbereinigung Bleckede-Garlstorf, Landkreis Lüneburg, Verf.-Nr. 06 2819, Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte	109
--	---	-----

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Die nächste öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg findet statt
Sitzungstermin: Donnerstag, 19.03.2026, 16:00 Uhr
Raum, Ort: Kulturforum, Gut Wienebüttel 1, 21339 Lüneburg

Tagesordnung:
(öffentlich)

1. Einwohnerfragestunde gemäß § 6 Ziffer 1 Geschäftsordnung
2. Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Schweigeminute
4. Feststellung der Tagesordnung
5. Genehmigung des Protokoll der Sitzung vom 18.09.2025
6. Genehmigung des Protokoll der Sitzung vom 12.11.2025
7. Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) - Satzungsbeschluss zum RROP 2025
8. Umbesetzung im Ausschuss für Schule und Bildung
9. Anpassung der Entschädigungsatzung - Beauftragte / Beauftragter für Hornissen, Hummeln und andere besonders geschützte Insekten für die Monate April bis Oktober
10. Bekanntgabe der Aufnahme eines Kommunalkredites in Höhe von 10.000.000 Euro aus der Kreditermächtigung 2024 und 2025
11. Bekanntgabe der Aufnahme von zwei Kommunaldarlehen als Konzernkredite für die MOIN Mobilitätsinfrastruktur und -betriebs GmbH Landkreis Lüneburg
12. MOIN Mobilitätsinfrastruktur und -betriebs GmbH Landkreis Lüneburg - Erhöhung des Eigenkapitals durch Zahlung einer Kapitalrücklage
13. Neufassung der Richtlinie des Landkreises Lüneburg für die Aufnahme von Krediten
14. Berufung einer Prüferin im Rechnungsprüfungsamt
15. Abberufung einer Prüferin im Rechnungsprüfungsamt
16. Abberufung einer Prüferin im Rechnungsprüfungsamt
17. Annahme von Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen im Wert von über 2.000,00 Euro, die bis zum 31.12.2025 angeboten worden sind.
18. Antrag der Gruppe FDP/ Die Unabhängigen vom 16.02.2026 zum Thema „Erstellung von Leitlinien für den sicheren Einsatz Künstlicher Intelligenz (KI) in der Kreisverwaltung Lüneburg“ (im Stand der 1. Bearbeitung der Verwaltung vom 25.02.2026)
19. Antrag der SPD-Fraktion vom 16.02.2026 zum Thema „Vernetzung der kommunalen Seniorenbeauftragten und -beiräten auf Landkreisebene“ (Im Stand der 1. Aktualisierung der Verwaltung vom 05.03.2026)
20. Antrag der SPD-Fraktion vom 16.02.2026 zum Thema „Runder Tisch für ein Konzept „Untere Ilmenau“,“ (Im Stand der 1. Aktualisierung der Verwaltung vom 19.02.2026)
- 20.1. Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 11.03.2026 zum Thema «Änderungsantrag: Runder Tisch für ein Konzept «Untere Ilmenau» der SPD»
21. Antrag der SPD-Fraktion vom 16.02.2026 zum Thema „Alten-/Pflegeeinrichtungen insolvenz sicher organisieren“
22. Antrag der CDU-Fraktion vom 24.02.2026 zum Thema „Zukunfts feste Pflege im Landkreis Lüneburg - Versorgung sichern, Angehörige entlasten, Fachkräfte gewinnen“
23. Antrag der CDU-Fraktion vom 23.02.2026 zum Thema „Antrag zur Einrichtung eines Profils „Sportförderschule“ an der Hanseschule, Oberschule Oedeme „ (Im Stand der 1. Aktualisierung der Verwaltung vom 26.02.2026)
24. Antrag der Fraktionen SPD, CDU, Bündnis 90/ Die Grünen, der Gruppe Die Linke/ Die Partei und der Gruppe FDP/ Die Unabhängigen vom 16.02.2026 zum Thema „ Zeitnahe Einführung zusätzlicher bargeldloser Bezahlungsmöglichkeiten bei der MOIN“ (Im Stand der 1. Aktualisierung der Verwaltung vom 05.03.2026)
25. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
26. Schriftliche Anfragen gem. § 17 Abs. (2) Geschäftsordnung
- 26.1. Anfrage der Gruppe AfD/dieBasis vom 14.01.2026 zum Thema „Windindustrieanlage bei Sütthorff in Flammen! Welche Konsequenzen zieht der Landkreis?“ (Im Stand der 1. Aktualisierung der Verwaltung vom 05.02.2026)
- 26.2. Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 18.01.2026 zum Thema „ Überprüfung der Schweinezuchtanlagen der Schweinezucht Neuhaus GmbH nach Inkrafttreten der 7. Novelle der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) am 09.02.2021“
- 26.3. Anfrage der Gruppe AfD/ Die Basis vom 23.02.2026 zum Thema „Welche gezielten Präventionsmaßnahmen im Hinblick auf die psychische Gesundheit besonders gefährdeter Einwohnergruppen unseres Landkreises sind empfehlenswert?“ (Im Stand der 1. Aktualisierung der Verwaltung vom 04.03.2026)
27. Mündliche Anfragen aus aktuellem Anlass gemäß § 17 Abs. (5) Geschäftsordnung

Öffentlicher Teil

29. Bei Behandlung eines nichtöffentlichen Tagesordnungspunktes Herstellung der Öffentlichkeit sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse und Schließung der Sitzung

Ergänzungen der Tagesordnung sind möglich.

Landkreis Lüneburg

Der Landrat
Jens Böther

Bekanntmachung des Antrags auf Plangenehmigung nach § 38 NStrG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für die Folgemaßnahmen der Umwidmung der L 219 und der Kreuzung L 219/L 221 in der Stadt Bleckede

Die Stadt Bleckede, Fachbereich Bauwesen, plant Umbaumaßnahmen im Zuge der Aufstufung der Straße „Am Bleckwerk“ zur Landesstraße und „Lauenburger Straße“ zur Stadtstraße vorzunehmen. Für das Vorhaben wurde eine Plangenehmigung nach § 38 Abs. 4 Satz 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) beantragt.

Allgemeine Einsichtnahme

1. Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen und die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) für das o.g. Bauvorhaben wird in der Zeit vom **08.04.2026 bis 27.04.2026** (einschließlich) zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt:

Bei der Stadt Bleckede, Bürgerhaus (Zimmer 1.01), Lüneburger Straße 2, 21354 Bleckede

Montag: 8:00-12:00 Uhr

Dienstag: 13:00-18:00 Uhr

Mittwoch: 8:00-12:00 Uhr

Donnerstag: 8:00-12:00 Uhr

Freitag: 8:00-12:00 Uhr

2. Die Planunterlagen können auch auf der Internetseite des Landkreises Lüneburg unter **www.landkreis-lueneburg.de/planfeststellung** eingesehen werden. Der Inhalt dieser Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Landkreises Lüneburg unter **www.landkreis-lueneburg.de/bekanntmachungen** sowie im UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter **www.uvp-verbund.de** eingesehen werden.

Ihnen wird Gelegenheit gegeben,

bis einschließlich 12.05.2026

zu dem Plan Stellung zu nehmen oder, soweit Ihre Belange berührt werden, Einwand zu erheben.

Die Einwendungen oder Stellungnahmen können entweder per E-Mail an **planfeststellung@landkreis-lueneburg.de** oder per Post an den Landkreis Lüneburg, Regional- und Bauleitplanung, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg gerichtet werden.

Gegenstand des Vorhabens

Die Stadt Bleckede, Fachbereich Bauwesen, beabsichtigt, im Zuge der Aufstufung der Straße „Am Bleckwerk“ zur Landesstraße und „Lauenburger Straße“ zur Stadtstraße Umbaumaßnahmen vorzunehmen. Vorgesehen sind folgende Einzelmaßnahmen:

- Maßnahme 1 – Umbau der Einmündung „Lauenburger Straße L 219“ / „Am Bleckwerk L 219“
- Maßnahme 2 – Querungshilfe Töpferdamm
- Maßnahme 3 – Umbau der Kreuzung „Lüneburger Straße L 221“ / „Am Bleckwerk L 219“ / „Nindorfer Moorweg“ zum Kreisverkehrsplatz
- Maßnahme 4 – Umgestaltung der Einmündung „Lauenburger Straße“ / „Elbuferstraße K27“
- Maßnahme 5 – Deckensanierung „Am Bleckwerk L 219“

Von dem Vorhaben betroffen sind Flurstücke in der Gemarkung Bleckede.

Das beantragte Vorhaben fällt unter die Nummer 5 der Anlage 1 „Liste der Vorhaben, die nach Landesrecht einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder Vorprüfung bedürfen“ des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) und ist in Spalte 2 mit einem „A“ gekennzeichnet, was auf eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hinweist. Gemäß § 2 Abs. 1 NUVPG i. V. m. § 4 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, wenn besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen und das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen ermöglichen eine gesamtheitliche Betrachtung des Vorhabens. Die Vorprüfung nach § 7 UVPG hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten nach den Kriterien aus Anlage 3 zum UVPG vorliegen und unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen auch keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sodass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPG wird dieses Ergebnis bekannt gegeben.

Lüneburg, den 16.03.2026

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Panebianco

Bekanntmachung des Antrags auf Plangenehmigung nach § 38 NStrG i. V. m. § 74

Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben:

P15: Ausbau eines Radweges an der K 17 von der B 209 bis Embsen

Der Landkreis Lüneburg, Betrieb Straßenbau und -unterhaltung plant den Ausbau eines Radweges an der K 17 von der B 209 bis Embsen. Für das Vorhaben wurde eine Plangenehmigung nach § 38 Abs. 4 Satz 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) beantragt.

Allgemeine Einsichtnahme

1. Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen und die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) für das o.g. Bauvorhaben wird in der Zeit vom **08.04.2026 bis 27.04.2026** (einschließlich) zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt:

Bei der Samtgemeinde Ilmenau, Am Diemel 2, 21406 Melbeck:

Montag: 08:00-12:00 Uhr

Dienstag: 08:00-12:00 Uhr

Mittwoch: 08:00-12:00 Uhr

Donnerstag: 08:00-12:00 und 14:00-18:30 Uhr

Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bei der Samtgemeinde Gellersen, Rathaus (Zimmer 14), Dachtmisser Straße 1, 21391 Reppenstedt:

Montag: 08:00-12:00 Uhr

Dienstag: 08:00-12:00 Uhr

Mittwoch: 08:00-12:00 Uhr

Donnerstag: 14:00-18:00 Uhr

Freitag: 08:00-12:00 Uhr

2. Die Planunterlagen können auch auf der Internetseite des Landkreises Lüneburg unter **www.landkreis-lueneburg.de/planfeststellung** eingesehen werden. Der Inhalt dieser Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Landkreises Lüneburg unter **www.landkreis-lueneburg.de/bekanntmachungen** sowie im UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter **www.uvp-verbund.de** eingesehen werden.

Ihnen wird Gelegenheit gegeben,

bis einschließlich 12.05.2026

zu dem Plan Stellung zu nehmen oder, soweit Ihre Belange berührt werden, Einwand zu erheben.

Die Einwendungen oder Stellungnahmen können entweder per E-Mail an **planfeststellung@landkreis-lueneburg.de** oder per Post an den Landkreis Lüneburg, Regional- und Bauleitplanung, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg gerichtet werden.

Gegenstand des Vorhabens

Der Landkreis Lüneburg, Betrieb Straßenbau und -unterhaltung, beabsichtigt, den vorhandenen Radweg westlich der Kreisstraße K 17 von der Auffahrt auf die Bundesstraße B 209 bis zur Ortschaft Embsen auszubauen. Die bestehende Radwegverbindung entspricht derzeit mit einer Breite von 1,90 m nicht mehr den verkehrlichen Anforderungen und dem Stand der Technik. Ein Ausbau des Radweges entlang der K 17 auf eine Breite von 2,50 m und die damit verbundene Qualitätsverbesserung der Radverkehrsanlage, gehört zu einer der höchsten Prioritäten des Radverkehrskonzeptes des Landkreises Lüneburg.

Von dem Vorhaben betroffen sind Flurstücke in den Gemarkungen Heiligenthal und Embsen.

Das beantragte Vorhaben fällt unter die Nummer 5 der Anlage 1 „Liste der Vorhaben, die nach Landesrecht einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder Vorprüfung bedürfen“ des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) und ist in Spalte 2 mit einem „A“ gekennzeichnet, was auf eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hinweist. Gemäß § 2 Abs. 1 NUVPG i. V. m. § 4 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, wenn besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen und das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen ermöglichen eine gesamtheitliche Betrachtung des Vorhabens. Die Vorprüfung nach § 7 UVPG hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten nach den Kriterien aus Anlage 3 zum UVPG vorliegen und unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen auch keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sodass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPG wird dieses Ergebnis bekannt gegeben.

Lüneburg, den 16.03.2026

Landkreis Lüneburg

Der Landrat

Im Auftrag

gez. Panebianco

Gemarkung	Flur	Flurstück	Straße	Hausnummer
Lüneburg	16	104/1	Am Markt/Am Ochsenmarkt	1
Lüneburg	16	109/1	Am Ochsenmarkt	
Lüneburg	16	108/13	Am Markt	
Lüneburg	22	103/3	Bardowicker Straße	1

Die Erweiterung des Sanierungsgebietes umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan schraffierten Flächen. Der Lageplan vom 09.08.2017 wird durch den Lageplan vom 21.01.2026 ersetzt und ist Bestandteil der Änderungssatzung (Anlage 1).

- (2) Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 3 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der § 152 bis 156 a BauGB finden Anwendung.

§ 4 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 5 Dauer der Sanierung/Durchführungsfrist

Die Sanierung soll innerhalb von 15 Jahren durchgeführt werden. Eine zügige Durchführung der Sanierung wird angestrebt. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, so ist gem. § 142 Abs. 3 BauGB eine Verlängerung der Frist durch Beschluss des Rates möglich.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Absatz 1 BauGB mit Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg rechtsverbindlich.

Lüneburg, den 18.02.2026

Gez. Kalisch

Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung des Beteiligungsberichts 2024 für den Haushalt 2026 der Hansestadt Lüneburg

Der Beteiligungsbericht 2024 für den Haushalt 2026 liegt nach § 151 Satz 3 NKomVG an 7 Tagen nach Veröffentlichung zur Einsichtnahme während der Sprechzeiten im

Bereich 22

- Betriebswirtschaft, Controlling & Beteiligungsverwaltung -

Hansestadt Lüneburg

Reitende-Diener-Str. 17

Zimmer 112

öffentlich aus.

Darüber hinaus steht der Beteiligungsbericht auf der Internetseite der Hansestadt Lüneburg unter

<https://www.hansestadt-lueneburg.de/rathaus/politik/haushalt.html>

im Abschnitt „Haushaltsplan 2025 und 2026“ dauerhaft zur Einsicht bereit.

Lüneburg, den 04.03.2026

Hansestadt Lüneburg

Die Oberbürgermeisterin

Claudia Kalisch

5. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kinder-einrichtungen der Gemeinde Amt Neuhaus

Gemäß der §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und der §§ 1,2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) in Verbindung mit dem Niedersäch-sischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 07. Juli.2021 (Nds. GVBl. S. 470), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr.118) hat der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus in seiner Sitzung am 26.06.2025 folgende Änderungen zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kin-dereinrichtungen der Gemeinde Amt Neuhaus beschlossen.

I. Satzungsänderung

1. Der § 9 Nr. 1 a) wird wie folgt geändert:
 - a) Für die Tageseinrichtung Krippe:

Jährliches Bruttoeinkommen	8-stündige Betreuung Krippe
bis zu 21.024,00 EUR*	0,00 EUR
21.024,01 bis zu 21.500,00 EUR	75,00 EUR
21.500,01 bis zu 24.500,00 EUR	80,00 EUR
24.500,01 bis zu 27.500,00 EUR	95,00 EUR
27.500,01 bis zu 30.500,00 EUR	110,00 EUR
30.500,01 bis zu 33.500,00 EUR	125,00 EUR
33.500,01 bis zu 36.500,00 EUR	140,00 EUR
36.500,01 bis zu 49.500,00 EUR	155,00 EUR
49.500,01 bis zu 61.500,00 EUR	215,00 EUR
61.500,01 bis zu 73.500,00 EUR	270,00 EUR
73.500,01 bis zu 79.500,00 EUR	325,00 EUR
79.500,01 bis zu 88.500,00 EUR	355,00 EUR
88.500,01 bis zu 100.500,00 EUR	395,00 EUR
Ab 100.500,01 EUR	450,00 EUR

II. Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Amt Neuhaus, den 13.02.2026

Andreas Gehrke
Bürgermeister

Haushaltssatzung 2026 der Samtgemeinde Amelinghausen, Landkreis Lüneburg

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen in seiner öffentlichen Sitzung am 18.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

	<u>HH-Jahr</u>
1. im Ergebnishaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	15.658.400 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	17.697.500 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2. im Finanzhaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.159.400 €
2.2 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.073.100 €
2.3 auf Einzahlungen für Investitionen	1.787.300 €
2.4 auf Auszahlungen für Investitionen	10.806.200 €
2.5 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	9.018.900 €
2.6 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	734.300 €
festgesetzt.	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	25.965.600 €
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	27.613.600 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2026 auf **9.018.900 €** festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen zum Zwecke der Kreditumschuldung wird für das Haushaltsjahr 2026 auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für das Haushaltsjahr 2026 auf **1.835.000 €** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird für das Haushaltsjahr 2026 auf **9.000.000 €** festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 58,0 v.H. der Steuerkraftmesszahlen festgesetzt.

§ 6

- 1) Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, soweit sie einen Betrag in Höhe von 5.000 € im Haushaltsjahr 2026 nicht übersteigen.
- 2) Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO sind solche, deren Kosten im Einzelfall den Betrag von 1.000.000 € (netto) für Baumaßnahmen bzw. 500.000 € (netto) für Beschaffungsmaßnahmen übersteigen.

Amelinghausen, den 18.12.2025

Samtgemeinde Amelinghausen
Christoph Palesch
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach § 119 Abs. 4 NKomVG, § 120 Abs. 2 NKomVG und § 122 Abs. 2 NKomVG sowie § 111 Abs. 3 in Verbindung mit § 15 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 06. März 2026 unter dem Aktenzeichen 34.40 -15.12.10/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 17. März 2026 bis zum 27. März 2026 in Zimmer 8 des Rathauses der Samtgemeinde Amelinghausen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Amelinghausen, den 09. März 2026

Christoph Palesch
Samtgemeindebürgermeister

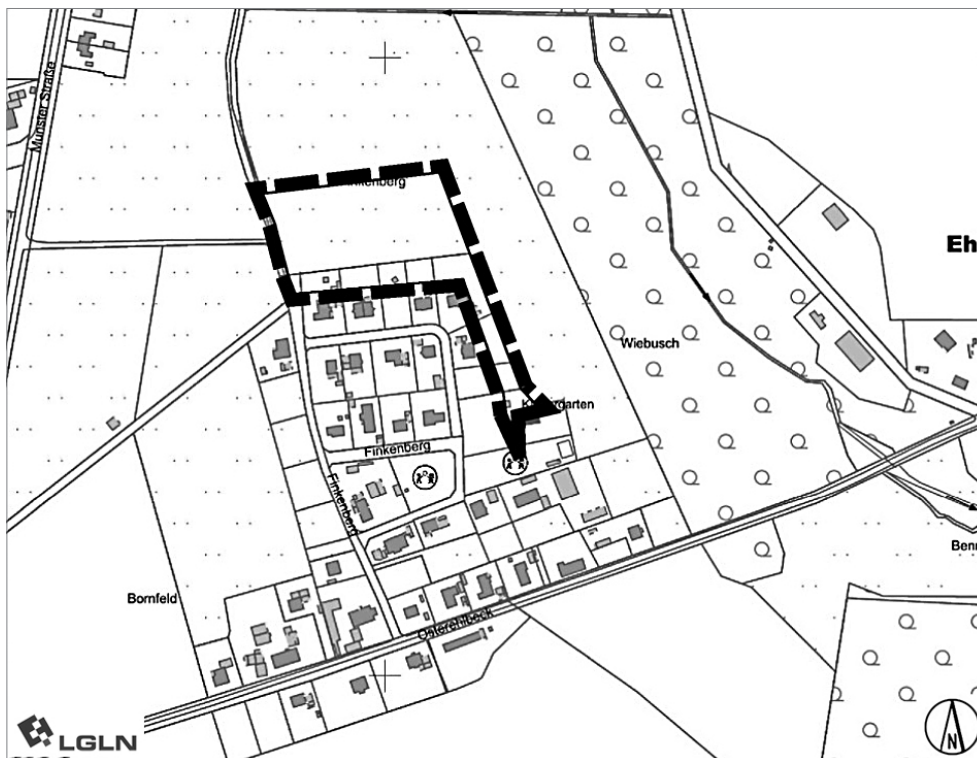
Bekanntmachung der Samtgemeinde Amelinghausen der 56. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Amelinghausen bezogen auf die Gemeinde Rehlingen

Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Amelinghausen hat in seiner Sitzung am 06.11.2025 die 56. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Amelinghausen bezogen auf die Gemeinde Rehlingen und die Begründung mit Umweltbericht hierzu beschlossen.

Der Landkreis Lüneburg hat mit Verfügung vom 13.02.2026 - Aktenzeichen 62 – 26200003 / 8 gemäß § 6 Abs. 4 i.V.m. § 1 Abs. 1 DVO-BauGB die 56. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Amelinghausen bezogen auf die Gemeinden Amelinghausen und Soderstorf mit Auflagen genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans ist im nachfolgenden Planausschnitt durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht:

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung geht aus der nachfolgenden Übersichtskarte im Maßstab 1:5.000 (im Original) hervor.



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000 (im Original), © 2023 LGLN, RD Lüneburg, Katasteramt Lüneburg

Die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen, bezogen auf die Gemeinde Rehlingen mit der Begründung einschl. Umweltbericht kann bei der Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen, während der Dienstzeiten montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 215 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung wie folgt geregelt ist:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg wird die 56. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Amelinghausen, den 19.02.2026

gez. Christoph Palesch
Samtgemeindebürgermeister

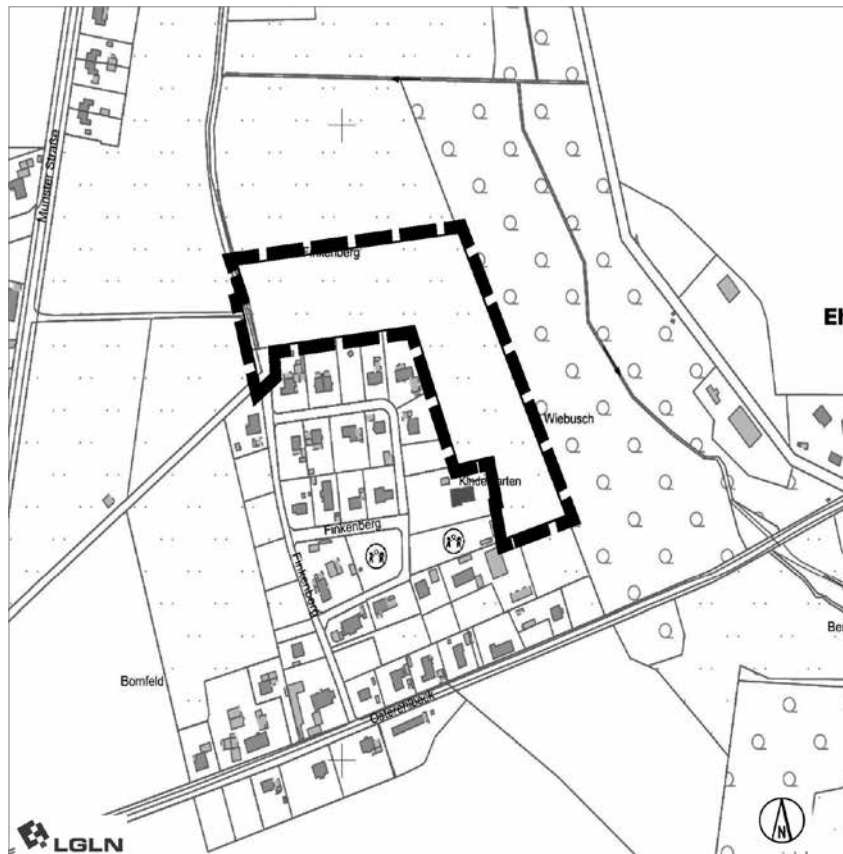
Bekanntmachung der Gemeinde Rehlingen des Bebauungsplans Nr. 9 „Erweiterung Finkenberg“ einschließlich örtlicher Bauvorschriften

Satzungsbeschluss

gemäß § 10 Absatz 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Rehlingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.10.2025 den Bebauungsplan Nr.9 „Erweiterung Finkenberg“ einschließlich örtlicher Bauvorschriften gemäß § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Planausschnitt durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht:



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000 (im Original), © 2023 LGLN, RD Lüneburg, Katasteramt Lüneburg

Der Bebauungsplan Nr.9 „Erweiterung Finkenberg“ einschließlich örtlicher Bauvorschriften, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können von jedermann bei der Gemeinde Rehlingen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Außerdem kann die Satzung nach Erlangen der Rechtskraft im Internet unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://geoportal.lklg.net/geoportal/login-ol.htm?login=geoportal>

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Rehlingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan, wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Lüneburg tritt der Bebauungsplan Nr.9 „Erweiterung Finkenberg“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Rehlingen,

gez. Petersen
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Dahlenburg für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Dahlenburg in der Sitzung am 18.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	8.558.000 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	12.362.000 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im Finanzhaushalt	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.950.700 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.284.200 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	792.400 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.789.800 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.988.600 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	956.400 €
	festgesetzt	
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	14.731.700 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	19.030.400 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 5.988.600 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 56,00 % der für die Gliedgemeinden geltenden Steuerkraftmesszahlen festgesetzt.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, soweit sie:

1. einen Betrag von 500.000 € für Dienst- und Lieferleistungen nicht übersteigen,
2. für Investitionen im Bauwesen, einen Betrag von 1.000.000 € nicht übersteigen, bzw. 20% der veranschlagten Kosten bei Einzelvergaben.

Dahlenburg, den 18.12.2026

Uta Kraake

Samtgemeindebürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und nach § 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 Niedersächsischen Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 16. Januar 2026 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 40 mit einer Auflage erteilt worden. Dieser Auflage ist der Samtgemeinderat mit Beschluss vom 26.02.2026 beigetreten.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16.03. bis 23.03.2026 im Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg (Kasse) zu den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus. Der Haushaltsplan ist auch auf der Internetseite der Samtgemeinde eingestellt.

Dahlenburg, den 27.02.2026

Uta Kraake

Samtgemeindebürgermeisterin

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 der Samtgemeinde Dahlenburg

Der Rat der Samtgemeinde Dahlenburg hat den Jahresabschluss 2022 und die Entlastung der Samtgemeindebürgermeisterin Uta Kraake in seiner Sitzung am 26.02.2026 nach § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG beschlossen.

Diese Beschlüsse werden hiermit gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes Lüneburg und die dazu gefertigte Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters liegen an 7 Tagen in der Zeit vom

16. bis zum 23.03.2026

zu den Öffnungszeiten der Samtgemeinde Dahlenburg im Rathaus (Kasse) zur Einsicht aus (§§ 129 Abs. 2 Satz 2 und 156 Abs. 4 NKomVG). Die Einsichtnahme kann auch außerhalb der Öffnungszeiten nach Terminabsprache erfolgen. Der Jahresabschluss ist ebenfalls auf der Internetseite der Samtgemeinde unter Haushalt & Finanzen veröffentlicht.

Dahlenburg, 27.02.2026

Uta Kraake

Samtgemeindebürgermeisterin

Haushaltssatzung des Flecken Dahlenburg für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Flecken Dahlenburg in der Sitzung am 18.02.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	5.129.900 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	7.537.100 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im Finanzhaushalt	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.905.000 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.091.800 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	644.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	644.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	396.400 €

festgesetzt

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 644.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	770 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	280 v. H.
2.	Gewerbsteuer	410 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, soweit sie:

1. einen Betrag von 5.000 € für Dienst- und Lieferleistungen nicht übersteigen,
2. für Investitionen im Bauwesen, einen Betrag von 50.000 € nicht übersteigen, bzw. 20% der veranschlagten Kosten bei Einzelvergaben.

Flecken Dahlenburg, den 18.02.2026

Christine Haut

Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 04.03.2026 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 43 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16.03.2026 bis 23.03.2026 im Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg im Zimmer 4 zu den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Weiterhin ist dieser auf der Internetseite der Samtgemeinde hinterlegt.

Dahlenburg, den 09.03.2026

Christine Haut
Bürgermeisterin

Uta Kraake
Gemeindedirektorin

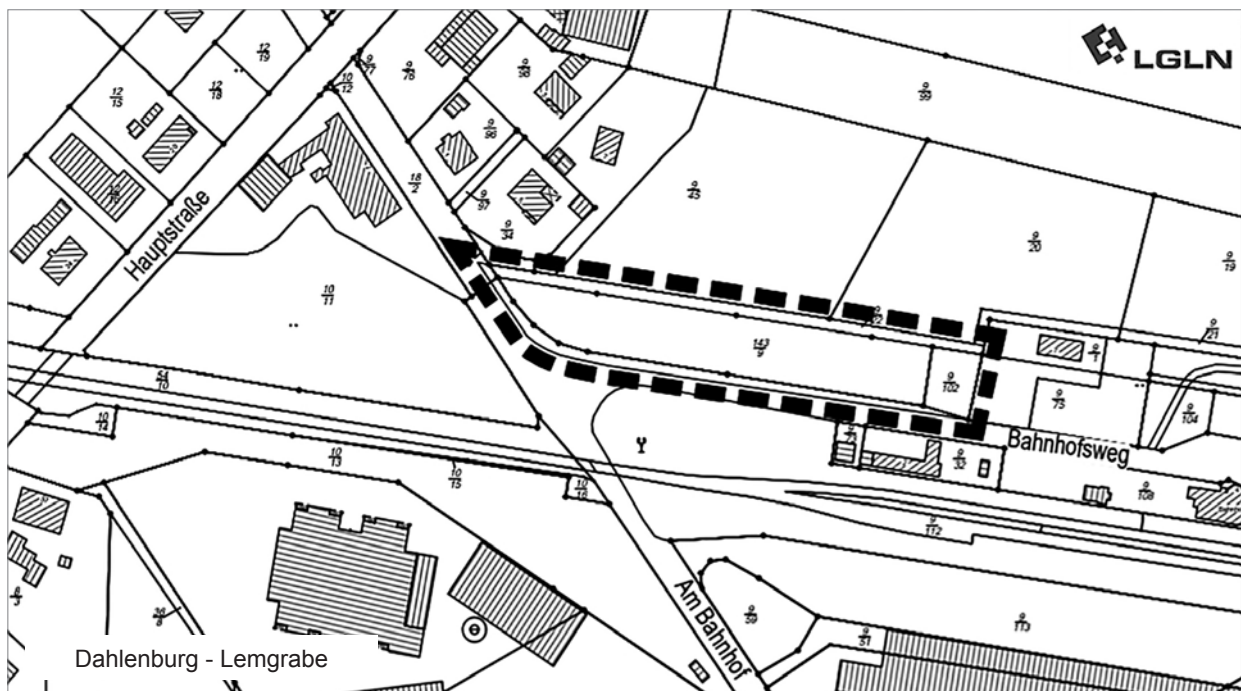
Bekanntmachung des Flecken Dahlenburg der Ergänzungssatzung „Lemgrave - Bahnhofsweg“ mit örtlicher Bauvorschrift

Satzungsbeschluss

gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB i. V. m. § 10 BauGB

Der Rat des Fleckens Dahlenburg hat in seiner Sitzung am 18.02.2026 die Ergänzungssatzung „Lemgrave - Bahnhofsweg“ aufgrund § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB), des § 84 (3) NBauO und des § 10 und § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im nachfolgenden Planausschnitt durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht:



Die Ergänzungssatzung „Lemgrave - Bahnhofsweg“ mit örtlicher Bauvorschrift sowie die dazugehörige Begründung kann bei der Samtgemeinde Dahlenburg, Am Markt 17, 21368 Dahlenburg zu den Öffnungszeiten Montag bis Freitag 8.00 bis 12:00 Uhr und Donnerstag 14:00 bis 18:00 Uhr, eingesehen werden.

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in

- § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

nach § 215 Absatz 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ergänzungssatzung schriftlich gegenüber dem Flecken Dahlenburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diese Ergänzungssatzung wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg tritt die Ergänzungssatzung „Lemgrave - Bahnhofsweg“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Dahlenburg, den 09.03.2026

Christine Haut
Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Barnstedt für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungs-gesetzes (NKomVG) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Barnstedt in seiner Sitzung am 04.03.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	949.300,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.248.300,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	- €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	- €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	916.700,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.184.600,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	- €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	205.000,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	- €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	- €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	916.700,00 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.389.600,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400%
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	345%
2.	Gewerbsteuer	400%

§ 6

Die nachfolgenden Beträge sind stets einschließlich etwaiger Umsatzsteuer anzusehen.

- (1) Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der 3 Prozent des Gesamtvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.
- (2) Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1 Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.
- (3) Über- und außerplanmäßige Auszahlungen, Aufwendungen und Verpflichtungsermächtigungen sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 bzw. § 119 Abs. 5 NKomVG, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 20.000 € nicht übersteigen.
- (4) Investitionen sind von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO, wenn ihre Auszahlungen im Einzelfall den Betrag von 100.000 € für Baumaßnahmen und 50.000 € für andere Investitionen übersteigen.
- (5) Eine wesentliche Erhöhung im Sinne des § 31 Nr. 2 KomHKVO für die Berichtspflicht liegt vor, wenn die Gesamtauszahlungen für eine Maßnahme des Finanzhaushalts den Betrag von 20.000 € überschreiten

Barnstedt, den 05.03.2026

Gemeinde Barnstedt

Rowohlt

Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

- 2.3 Der Haushaltsplan der Gemeinde Barnstedt liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltsatzung gemäß § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen vom 17.03.2026 bis 25.03.2026 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Ilmenau, 21406 Melbeck, Am Diemel 2 öffentlich aus.

Barnstedt, den 09.03.2026

Rowohl
Gemeindedirektor

Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Ostheide für die Kinderkrippen (Kinderkrippensatzung)

in Kraft am 01.04.2026

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. mit dem Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Ostheide in seiner Sitzung am 10.03.2026 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kinderkrippen beschlossen:

§ 1

Aufgabe

Die Samtgemeinde Ostheide unterhält Kinderkrippen als öffentliche Einrichtungen. Die Kinderkrippen dienen der Betreuung, Erziehung und Bildung von Kleinkindern. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie. Die Kinderkrippen dienen vorrangig der Betreuung von Kindern aus der Samtgemeinde Ostheide. Kinder aus anderen Gemeinden werden nur in Ausnahmefällen aufgenommen.

§ 2

Aufnahme und Abmeldung

- (1) Die Platzvergabe in den Kinderkrippen erfolgt auf der Grundlage sozialer Kriterien. Dazu ist eine Arbeitsbescheinigung der Sorgeberechtigten mit Angabe der Arbeitszeit grundsätzlich erforderlich. Es werden, entsprechend den freien Plätzen, Kinder ab dem 1. des jeweiligen Monats, in dem sie das 1. Lebensjahr vollenden und bis zu einem Höchstalter von 2,5 Jahren, aufgenommen.
- (2) Anmeldungen können im Rahmen der verfügbaren Plätze jederzeit erfolgen, und zwar zum 1. oder 15. eines jeden Monats. Hierbei ist jeweils der volle oder halbe Gebührensatz zu zahlen.
- (3) Änderungsmeldungen bezüglich der Sonderöffnungszeiten sind nur im dreimonatigen Rhythmus mit einer Frist von vier Wochen zu folgenden Terminen möglich:
- 1. August - 1. November - 1. Februar - 1. Mai
- (4) Abmeldungen sind nur schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich.
- (5) An- und Abmeldungen sowie Änderungsmeldungen sind bei den Leitungen der Kinderkrippen abzugeben. Die Schriftform ist bei den Meldungen unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes vorgeschrieben.
- (6) Aufgenommene Kinder können bis zum Monatsende, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, in der Kinderkrippe verbleiben. In Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden (z. B. bis ein freier Kindergartenplatz zur Verfügung steht). Die Abmeldung erfolgt automatisch seitens der Samtgemeinde Ostheide.

§ 3

Ausschluss vom Besuch

- (1) Kinder, die wegen körperlicher oder psychischer Beeinträchtigungen erhöhter Betreuung bedürfen, werden von den Kinderkrippen nach besten Kräften unterstützt. Ist das Betreuungserfordernis jedoch derart hoch, dass die Kinderkrippen im Rahmen ihrer Möglichkeiten diesen Anforderungen nicht im gebotenen Umfang gerecht werden können, können sie vom Besuch der Kinderkrippen ausgeschlossen werden. Auch die Aufnahme in die Kinderkrippe kann versagt werden, soweit von vornherein bekannt ist, dass den erhöhten Betreuungsanforderungen nicht im gebotenen Umfang entsprochen werden kann. In diesem Fall wird den Sorgeberechtigten ein zumutbarer Vorschlag für eine anderweitige angemessene Betreuung unterbreitet.
- (2) Weiterhin können vom Besuch der Kinderkrippen ausgeschlossen werden, Kinder, die
 - a) erhebliche Eingliederungsschwierigkeiten in das Gruppengefüge bereiten und auch nach Gesprächen mit den Sorgeberechtigten nicht einzugliedern sind,
 - b) mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt wurden.
 - c) für die ein Gebührenrückstand von mehr als drei Monaten besteht.Die Entscheidung über den Ausschluss vom Besuch gemäß § 3 Abs. 1 sowie Abs. 2 Buchstabe a und b trifft der Samtgemeindeausschuss.
- (3) Es sind auszuschließen, Kinder,
 - a) mit einer ansteckenden Krankheit oder bei denen in der Familie eine ansteckende Krankheit auftritt. Die Beendigung der Ansteckungsgefahr ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Die Krippenleitung ist sofort nach Auftreten der Krankheit zu unterrichten.
 - b) die mit Ungeziefer befallen sind,
 - c) die nicht ausreichend Schutzgeimpft sind, soweit dies durch ein Gesetz gefordert wird.

§ 4

Betreuungszeiten

- (1) Der allgemeine Betrieb der Kinderkrippen erfolgt von montags bis freitags – außer an gesetzlichen Feiertagen.
- (2) Die Kinderkrippen können während der Sommerferien bis zu drei Wochen, am Freitag nach Himmelfahrt für einen Tag und in der Zeit um Weihnachten und Neujahr bis zu 5 Werktagen (zusätzlich 24.12. und 31.12.) geschlossen werden. Zusätzlich können die Kinderkrippen bis zu drei Studientage pro Kalenderjahr und für die Teilnahme an einem Betriebsausflug geschlossen werden.
- (3) Als Regelbetreuungszeit gilt grundsätzlich die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr. Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist für alle Kinder verpflichtend.
- (4) Zusätzlich wird ein Frühdienst von 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr angeboten.
- (5) Es wird ein Spätdienst von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr angeboten. Dieses Angebot gilt nur, wenn mindestens 3 Kinder hierzu angemeldet werden.
- (6) Die Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zur und von der Kinderkrippe.

§ 5

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Betreuung der Kinder in den Kinderkrippen sind folgende Gebühren monatlich zu entrichten:

Regelbetreuungszeit:

Regelbetreuungszeit von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr	360,00 €
Verpflegungsentgelt für Bio-Mittagessen	104,00 €

Zusatzdienste:

a) Frühdienst von 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr, je halbe Stunde	20,00 €
b) Spätdienst von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr, je halbe Stunde	20,00 €
c) Für die gelegentliche Nutzung von Früh- und Spätdienst kann eine 10er-Karte pro halbe Stunde Betreuungszeit erworben werden	25,00 €

- (2) Auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der Kinderkrippengebühren nach folgender Regelung:
Die monatlich zu zahlende Gebühr für die Regelbetreuungszeit von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr beträgt 7,2 % des nachgewiesenen Bruttoeinkommens beider Sorgeberechtigten, mindestens 85,00 €, höchstens 360,00 €. Die Einkommensermittlung ist § 8 dieser Satzung zu entnehmen.
- (3) Für jedes weitere Kind der Sorgeberechtigten, das zeitgleich eine Kinderkrippe in der Samtgemeinde Ostheide besucht, ermäßigt sich die nach Abs. 1 zu zahlende Gebühr für die Regelbetreuungszeit um 20 % für das laufende Kinderkrippenjahr. Die Geschwisterermäßigung wird auch dann gewährt, wenn ein Geschwisterkind die Nachschulische Betreuung an mindestens 3 Tagen/Woche bis 17:00 Uhr besucht.
- (4) Der errechnete Gebührenbeitrag wird kaufmännisch auf den vollen €-Betrag auf- bzw. abgerundet.
- (5) Folgende Beitragspflichtige sind von der Zahlung der Kinderkrippengebühren gemäß § 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) befreit:
 - Eltern/Sorgeberechtigte, die Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt oder Asylbewerberleistungen sind
 - Eltern/Sorgeberechtigte mit einem beitragspflichtigen Monatseinkommen, das sich jeweils nach dem in der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Lüneburg und der Samtgemeinde Ostheide zum Zwecke der Aufgabenübertragung gemäß § 13 Abs. 1 AGKJHG festgesetzten Betrag richtet (Stand 2023: bis 18.851,00 €/Jahr, dieser Betrag wird jährlich an den Regelsatz der Sozialhilfe angepasst).

§ 6

Zahlung

- (1) Die Gebühren sind zum 1. des jeweiligen Monats im Voraus an die Samtgemeinde Ostheide zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Kinderkrippe fernbleibt.
- (3) Im Falle einer Erkrankung oder eines Kuraufenthaltes sind die Gebühren für die ersten 14 Tage der Erkrankung oder des Kuraufenthaltes weiterhin in voller Höhe zu zahlen. Ab dem 15. Tag einer Erkrankung oder eines Kuraufenthaltes wird auf Antrag die Gebühr erlassen. Die Samtgemeindeverwaltung kann die Vorlage eines Attestes des behandelnden Arztes oder der Ärztin bzw. der Kureinrichtung verlangen.
- (4) Vorübergehende Schließungen der Kinderkrippe aus zwingenden Gründen (z.B. übertragbare Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz) sowie die in § 4 Abs. 2 geregelten Betriebsferien berechtigen nicht zur Kürzung der Gebühren. Die Betreuungsgebühren sowie das Verpflegungsentgelt sind durchgehend zu entrichten.
- (5) Ist das Kind angemeldet und die Anmeldung nicht schriftlich zurückgenommen worden, so sind für das Kind ab dem Aufnahmedatum Gebühren zu zahlen, soweit der freigehaltene Platz nicht anderweitig belegt werden kann.

§ 7

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, für das die Betreuung geleistet wird. Sie haften als Gesamtschuldner.

- (2) Lebt das Kind nur mit einem Sorgeberechtigten zusammen, so ist dieser Gebührensschuldner. Nachrangig haften auch Personen, die die Anmeldeformulare unterschrieben haben.

§ 8

Einkommensermittlung

- (1) Das gebührenpflichtige Einkommen zur Berechnung der in § 5 Abs. 1 genannten Gebühr wird wie folgt ermittelt:
Positive Einkünfte (Bruttoeinnahmen) der Sorgeberechtigten des letzten Kalenderjahres, mit denen das Kind zusammenlebt
- der jährlich neu festzusetzende Kinderfreibetrag für die Unterhaltsberechtigten und die im Haushalt lebenden Kinder. Die jährlich angepassten Beträge sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter dem Reiter „Themen-Familien-Familienleistungen-Freibeträge für Kinder“ abrufbar.
 - die jeweils aktuelle Höhe der Werbungskostenpauschale gemäß § 9a Satz 1, Ziffer 1, Buchstabe a EStG in Höhe von z. Zt. 1.230,00 € (Stand 2023) je steuerpflichtiges Einkommen der Sorgeberechtigten, sofern nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen werden.
- Nicht angerechnet werden Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 BEEG bzw. Elterngeld Plus bis zu einer Höhe von 150,00 € gem. § 4a Abs. 2 Satz 3, Ziffer 1 BEEG).
- Als Einkünfte gelten auch Unterhaltsleistungen für die Sorgeberechtigten und die Kinder.
- (2) Berechnungsgrundlagen sind jeweils die nachgewiesenen Einkünfte des letzten Kalenderjahres vor Beginn des Kinderkrippenjahres (Basisjahr). Das gilt nur, wenn im Berechnungszeitraum oder später keine wesentlichen Änderungen eingetreten sind (§ 8 Abs. 4). Das Einkommen des letzten Kalenderjahres ist grundsätzlich durch den Einkommensteuerbescheid des Vorjahres oder der Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres nachzuweisen, alternativ durch Lohn-/Gehaltsabrechnungen des letzten Kalenderjahres. Wird das Einkommen nicht nachgewiesen, so ist die Höchstgebühr zu zahlen.
- (3) Die Anträge auf Ermäßigung der Kinderkrippengebühr sind mit den erforderlichen Nachweisen innerhalb von 14 Tagen nach Beginn eines jeden Kinderkrippenjahres bei der Samtgemeinde Ostheide zu stellen. Bei einer Neuanschuldung ist der Antrag innerhalb von 14 Tagen nach der Aufnahme zu stellen. Werden der Antrag und die entsprechenden Nachweise nicht erbracht, ist die Höchstgebühr zu zahlen.
- (4) Die festgesetzte Gebühr gilt grundsätzlich für ein Kalenderjahr (01.01. – 31.12.). Die Gebühr ist neu zu berechnen und festzusetzen, wenn sich seit dem Basisjahr (§ 8 Abs. 2) Veränderungen der Einkünfte von mehr als 20 % (sowohl positiv als auch negativ) ergeben haben oder sich die Zahl der im Haushalt lebenden Personen verändert hat. Diese Veränderungen sind der Samtgemeinde Ostheide unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen erfolgt eine Neuberechnung der Kinderkrippengebühr auf der Grundlage des aktuellen Einkommens.
- (5) Ordnungswidrig i. S. von § 10 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben zu den Einkünften macht (§ 8 Abs. 1). Ordnungswidrig handelt ferner, wer seiner Meldepflicht nach § 8 Abs. 4 nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 9

Teilübernahme bzw. Erlass der Gebühren für die Betreuung in einer Kindertagesstätte gem. 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII

Abweichend von den vorgenannten Regelungen der §§ 5 und 8 dieser Benutzungs- und Gebührensatzung können die Betreuungsgebühren (nicht die Gebühren für die Verpflegung) auf Antrag der Sorgeberechtigten ganz oder teilweise erlassen werden. Der Erlass wird zum Ersten des Antragsmonats wirksam und wird längstens für ein Krippenjahr ausgesprochen. Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden mit angerechnet. Die Anträge sind schriftlich bei der Samtgemeinde Ostheide zu stellen. Die Angaben sind zu belegen. Ein vollständiger Erlass der Kinderkrippengebühr wird unter den Voraussetzungen des § 90 SGB VIII gewährt, wenn das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII nicht übersteigt. Dabei ist gemäß § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) abweichend von § 85 SGB XII ein Grundbetrag nach § 85 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII in Höhe von 83 % des Zweifachen Eckregelsatzes anzusetzen. Übersteigt das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII, sind 50 % des übersteigenden Einkommens als Eigenanteil der Sorgeberechtigten einzusetzen.

§ 10

Elternvertretung

Gemäß § 16 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) wird eine Elternvertretung gebildet. Gemäß § 16 Abs. 3 NKiTaG wird weiterhin ein Beirat gebildet. Über die Einberufung, Zusammensetzung und Aufgaben dieser Gremien kann der Samtgemeinderat eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 11

Allgemeines

Für Beschädigungen oder den Verlust von Kleidungsstücken oder mitgebrachten Gegenständen haftet die Samtgemeinde Ostheide nicht.

§ 12

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.04.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Ostheide für die Kinderkrippen vom 01.08.2025 außer Kraft.

Barendorf, 10.03.2026

gez. Norbert Meyer
Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Reinstorf für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Reinstorf in der Sitzung am 11.12.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.895.800 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	2.242.200 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
2.	im Finanzhaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.748.400 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.023.900 EUR
2.3	der Einzahlungen für Investitionen	0 EUR
2.4	der Auszahlungen für Investitionen	27.500 EUR
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EUR
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	20.000 EUR
	festgesetzt.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Nachrichtlich die Realsteuerhebesätze der Hebesatzsatzung vom 22.10.2024

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	225 v.H.
2.	Gewerbsteuer	350 v.H.

§ 6

Die Höhe der unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben, bei denen der Gemeindedirektor gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Zustimmung allein erteilen darf, wird auf 5.000 EUR festgesetzt. Bis zu dieser Höhe verzichtet der Rat auf die Unterrichtung gemäß § 117 Abs. 1 Satz 3 NKomVG.

Reinstorf, am 11. Dezember 2025

Andree Schlikis
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 17.03.2026 bis zum 25.03.2026 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Reinstorf, 10.03.2026

Andree Schlikis
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Vastorf für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Vastorf in der Sitzung am 08.12.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.732.900 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	1.984.000 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
2.	im Finanzhaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.679.600 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.896.200 EUR
2.3	der Einzahlungen für Investitionen	500.000 EUR
2.4	der Auszahlungen für Investitionen	1.900.000 EUR
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EUR
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Nachrichtlich die Realsteuerhebesätze der Hebesatzsatzung vom 29.10.2024

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	580 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	281 v.H.
2.	Gewerbsteuer	400 v.H.

§ 6

Die Höhe der unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben, bei denen der Gemeindedirektor gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Zustimmung allein erteilen darf, wird auf 5.000 EUR festgesetzt. Bis zu dieser Höhe verzichtet der Rat auf die Unterrichtung gemäß § 117 Abs. 1 Satz 3 NKomVG.

Vastorf, am 08.12.2025

Tobias Kluge
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Absatz 2 des NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 10.03.2026 unter dem Az.: 34.41-15.12.10/86 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 17.03.2026 bis zum 25.03.2026 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Vastorf, 10.03.2026

Tobias Kluge
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Wendisch Evern für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wendisch Evern in der Sitzung am 16.12.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.439.300 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	2.649.200 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
2.	im Finanzhaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.366.000 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.537.900 EUR
2.3	der Einzahlungen für Investitionen	450.000 EUR
2.4	der Auszahlungen für Investitionen	730.200 EUR
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EUR
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Nachrichtlich die Realsteuerhebesätze der Hebesatzsatzung vom 12.11.2024

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	410 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	460 v. H.
2.	Gewerbesteuer	390 v. H.

§ 6

Die Höhe der unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben, bei denen der Gemeindedirektor gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Zustimmung allein erteilen darf, wird auf 5.000 EUR festgesetzt. Bis zu dieser Höhe verzichtet der Rat auf die Unterrichtung gemäß § 117 Abs. 1 Satz 3 NKomVG.

Wendisch Evern, am 16.12.2025

Norbert Meyer
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 17.03.2026 bis zum 25.03.2026 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wendisch Evern, 10.03.2026

Norbert Meyer
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Brietlingen für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Brietlingen in der Sitzung am 27.01.2026 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird festgesetzt

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	5.430.900 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	6.264.450 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro
2.	im Finanzaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.369.000 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.081.550 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.231.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.000.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.000 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 4.800.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 894.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)	370 v. H.
	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	343 v. H.
2.	Gewerbesteuer	370 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 117 Abs.1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes, soweit sie einen Betrag von 3.000 Euro nicht übersteigen.

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird festgesetzt auf 20.000 Euro.

Brietlingen, 27. Januar 2026

Kowalik
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 10.03.2026 unter dem Aktenzeichen 34.41 – 15.12.10 / 92 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 17.03.2026 bis zum 25.03.2026 in der Verwaltung der Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck, Zimmer 3.04 während den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Brietlingen, 10.03.2026

Kowalik
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Echem für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Echem in der Sitzung am 18.02.2026 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird festgesetzt

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.041.900 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.183.400 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	974.100 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.053.800 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	600.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.600 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 160.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.
2.	Gewerbsteuer	370 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 117 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, soweit sie einen Betrag von 500 Euro nicht übersteigen.

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird festgesetzt auf 20.000 Euro.

Echem, 18. Februar 2026

Heuer
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 17.03.2026 bis zum 25.03.2026 in der Verwaltung der Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck, Zimmer 3.04 während den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Echem, 09.03.2026

Heuer
Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Hittbergen für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hittbergen in der Sitzung am 10.02.2026 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird festgesetzt

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.032.100 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.216.300 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	986.400 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.144.200 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	15.200 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 160.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)	360 v. H.
	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	415 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 117 Abs.1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes, soweit sie einen Betrag von 500 Euro nicht übersteigen.

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird festgesetzt auf 15.000 Euro.

Hittbergen, 10. Februar 2026

Brosseit

Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 17.03.2026 bis zum 25.03.2026 in der Verwaltung der Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck, Zimmer 3.04 während den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hittbergen, 19.02.2026

Brosseit

Bürgermeisterin

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

Bekanntgabe der GfA

Abfallbilanz 2025 für das Entsorgungsgebiet Landkreis Lüneburg

gem. § 21 Kreislaufwirtschaftsgesetz
in Verbindung mit § 4 Niedersächsisches Abfallgesetz

Jahr: Einwohner:	2025						2024					
	104.730						111.102					
	Gesamt		verwertet		beseitigt		Gesamt		verwertet		beseitigt	
lfd. Nr.	t/a	kg/E*a	t/a	kg/E*a	t/a	kg/E*a	t/a	kg/E*a	t/a	kg/E*a	t/a	kg/E*a
1) Hausmüll	15.890	151,7	5.053	48,2	10.837	103,5	16.469	148,2	5.764	51,9	10.705	96,4
2) Sperrmüll	4.154	39,7	4.154	39,7	-	-	4.724	42,5	4.724	42,5	-	-
3) Altpapier	7.259	69,3	7.259	69,3	-	-	7.537	67,8	7.537	67,8	-	-
4) Altglas	2.658	25,4	2.658	25,4	-	-	2.746	24,7	2.746	24,7	-	-
5) Altmetall	530	5,1	530	5,1	-	-	478	4,3	478	4,3	-	-
6) Altholz	3.110	29,7	3.110	29,7	-	-	3.288	29,6	3.288	29,6	-	-
7) Kompostierbarer Abfall	18.950	180,9	18.950	180,9	-	-	20.054	180,5	20.054	180,5	-	-
davon Grünabfall	12.794	122,2	12.794	122,2	-	-	13.714	123,4	13.714	123,4	-	-
davon Bioabfall	6.156	58,8	6.156	58,8	-	-	6.340	57,1	6.340	57,1	-	-
8) Leichtverpackungen (Gelbe Tonne)	3.856	36,8	3.856	36,8	-	-	3.960	35,6	3.960	35,6	-	-
Summe öffentliche Sammlung *)	56.407	538,6	45.570	435,1	10.837	103,5	59.256	533,3	48.551	437,0	10.705	96,4
Quote	100%		80,8%		19,2%		100%		81,9%		18,1%	
9) Hausmüllähnlicher Abfall	4.738	45,2	1.507	14,4	3.231	30,9	5.672	51,1	1.985	17,9	3.687	33,2
10) Kehricht	19	0,2	-	-	19	0,2	9	0,1	-	-	9	0,1
11) Abfall aus Abwasserreinigung	103	1,0	-	-	103	1,0	122	1,1	-	-	122	1,1
davon Rechen-/ Sandfanggut	90	0,9	-	-	90	0,9	95	0,9	-	-	95	0,9
davon Abwasserschlämme	13	0,1	-	-	13	0,1	27	0,2	-	-	27	0,2
12) Prod.spez. Abfall	4	0,0	-	-	4	0,0	13	0,1	-	-	13	0,1
13) Baumischabfall	1.768	16,9	707	6,8	1.061	10,1	1.386	12,5	554	5,0	832	7,5
Summe Direktanlieferung *)	6.632	63,3	2.214	21,1	4.418	42,2	7.202	64,8	2.540	22,9	4.662	42,0
Quote	100%		33,4%		66,6%		100%		35,3%		64,7%	
Summe Abfall, gesamt *)	63.039	601,9	47.784	456,3	15.255	145,7	66.458	598,2	51.091	459,9	15.367	138,3
Quote	100%		75,8%		24,2%		100%		76,9%		23,1%	

Im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung wurden weiterhin....

	2025	2024
14) Elektro-Schrott:	587,8 t	534,9 t
davon Wärmeüberträger	124,3 t	124,6 t
davon Bildschirmgeräte	16,3 t	24,2 t
davon Gasentladungslampen	5,7 t	5,8 t
davon Haushaltsgroßgeräte >50 cm	83,7 t	71,8 t
davon Nachtspeichergeräte	5,1 t	2,7 t
davon Haushaltskleingeräte <50 cm	342,5 t	302,2 t
davon Photovoltaikmodule	10,2 t	3,6 t
15) Problemabfall	225,0 t	206,9 t

....getrennt erfasst und verwertet bzw. beseitigt.

Verwertungsanteil:

Der Verwertungsanteil für die Abfälle aus öffentlicher Sammlung betrug 80,8 % (Vorjahr 81,9 %), für direkt angelieferte Abfälle 33,4 % (35,3 %).
Der Verwertungsanteil insgesamt lag bei 75,8 % (76,9 %).

Kosten:

Die Kosten der öffentl. Abfallentsorgung beliefen sich im Bilanzjahr lt. Betriebsabrechnung auf 11.530.000 € (2024: 11.100.000 €).

Bardowick, den 16.03.2026

GfA Lüneburg gkAöR
Oliver Schmitz
Vorstand

Bekanntgabe der GfA Abfallbilanz 2025 für das Entsorgungsgebiet Hansestadt Lüneburg

gem. § 21 Kreislaufwirtschaftsgesetz
in Verbindung mit § 4 Niedersächsisches Abfallgesetz

Jahr: Einwohner:	2025						2024					
	74.285						77.516					
	Gesamt		verwertet		beseitigt		Gesamt		verwertet		beseitigt	
lfd. Nr.	t/a	kg/E*a	t/a	kg/E*a	t/a	kg/E*a	t/a	kg/E*a	t/a	kg/E*a	t/a	kg/E*a
1) Hausmüll	11.701	157,5	3.721	50,1	7.980	107,4	11.754	151,6	4.114	53,1	7.640	98,6
2) Sperrmüll	2.117	28,5	2.117	28,5	-	-	2.307	29,8	2.307	29,8	-	-
3) Altpapier	5.474	73,7	5.474	73,7	-	-	5.591	72,1	5.591	72,1	-	-
4) Altglas	1.971	26,5	1.971	26,5	-	-	2.037	26,3	2.037	26,3	-	-
5) Altmetall	530	7,1	530	7,1	-	-	478	6,2	478	6,2	-	-
6) Altholz	595	8,0	595	8,0	-	-	521	6,7	521	6,7	-	-
7) Kompostierbarer Abfall	14.644	197,1	14.644	197,1	-	-	15.620	201,5	15.620	201,5	-	-
davon Grünabfall	8.530	114,8	8.530	114,8	-	-	9.143	117,9	9.143	117,9	-	-
davon Bioabfall	6.114	82,3	6.114	82,3	-	-	6.477	83,6	6.477	83,6	-	-
8) Leichtverpackungen (Gelber Sack)	2.354	31,7	2.354	31,7	-	-	2.421	31,2	2.421	31,2	-	-
Summe öffentliche Sammlung *)	39.386	530,2	31.406	422,8	7.980	107,4	40.729	525,4	33.089	426,9	7.640	98,6
Quote	100%		79,7%		20,3%		100%		81,2%		18,8%	
9) Hausmüllähnlicher Abfall	1.640	22,1	522	7,0	1.118	15,1	1.830	23,6	641	8,3	1.190	15,3
10) Kehricht	1.475	19,9	-	-	1.475	19,9	1.780	23,0	-	-	1.780	23,0
11) Abfall aus Abwasserreinigung	655	8,8	-	-	655	8,8	748	9,6	-	-	748	9,6
davon Rechen-/ Sandfanggut	642	8,6	-	-	642	8,6	721	9,3	-	-	721	9,3
davon Abwasserschlämme	13	0,2	-	-	13	0,2	27	0,3	-	-	27	0,3
12) Prod.spez.Abfall	362	4,9	-	-	362	4,9	4.278	55,2	-	-	4.278	55,2
13) Baumischabfall	519	7,0	208	2,8	311	4,2	330	4,3	132	1,7	198	2,6
Summe Direktanlieferung *)	4.651	62,6	729	9,8	3.922	52,8	8.966	115,7	773	10,0	8.194	105,7
Quote	100%		15,7%		84,3%		100%		8,6%		91,4%	
Summe Abfall, gesamt *)	44.037	592,8	32.135	432,6	11.902	160,2	49.695	641,1	33.861	436,8	15.834	204,3
Quote	100%		73,0%		27,0%		100%		68,1%		31,9%	

Im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung wurden weiterhin....

	2025	2024
14) Elektro-Schrott:	391,9 t	356,7 t
davon Wärmeüberträger	82,9 t	83,1 t
davon Bildschirmgeräte	10,9 t	16,1 t
davon Gasentladungslampen	3,8 t	3,9 t
davon Haushaltsgroßgeräte >50 cm	55,8 t	47,9 t
davon Nachtspeichergeräte	3,4 t	1,8 t
davon Haushaltskleingeräte <50 cm	228,3 t	201,5 t
davon Photovoltaikmodule	6,8 t	2,4 t
15) Problemabfall	150,0 t	137,9 t

....getrennt erfasst und verwertet bzw. beseitigt.

Verwertungsanteil:

Der Verwertungsanteil für die Abfälle aus öffentlicher Sammlung betrug 79,7 % (im Vorjahr 81,2 %), für direkt angelieferte Abfälle 15,7 % (8,6 %).
Der Verwertungsanteil insgesamt lag bei 73,0 % (68,1 %).

Kosten:

Die Kosten der öffentlichen Abfallentsorgung beliefen sich im Bilanzjahr lt. Betriebsabrechnung auf 9.160.000 € (2024: 8.860.000 €).

Bardowick, den 16.03.2026

GfA Lüneburg gkAöR
Oliver Schmitz
Vorstand

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung



Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg
Tel. 04131-6972-0 Mail: arl-ig-dez42@arl-ig.niedersachsen.de

**Amt für regionale
Landesentwicklung
Lüneburg
- Flurbereinigungsbehörde -**

**Vereinfachte Flurbereinigung Bleckede-Garlstorf
Landkreis Lüneburg, Verf.-Nr. 06 2819**

Lüneburg, 10.02.2026

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

In der vereinfachten Flurbereinigung „Bleckede-Garlstorf“, Landkreis Lüneburg, sind durch Anordnung gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) folgende Flurstücke nachträglich zum Verfahrensgebiet zugezogen worden:

Gemeinde Bleckede

Gemarkung	Flur	Flurstücke									
Brackede	8	101/3	101/4	101/6	77/8	86/8	77/9	86/9	86/10		
	9	1/3	8/4	111/4	8/5	8/6	8/7				
Garlstorf	9	32/3	11/5	77/5	81/5	83/5	8/6	22/6	77/6	83/6	
		103/7	5/8	8/8	103/8	70/9	70/10				
Wendewisch	7	2/1									
	9	2/1	15/1	7/4	60/4	74/4	81/12	81/14	81/15	8/19	
		8/21	8/23	8/25	8/26	8/27	8/28	8/29	8/30	84	

Gemeinde Lüdersburg

Gemarkung	Flur	Flurstücke				
Lüdersburg	2	36/1	48/1	37/2	37/3	37/4

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieser Aufforderung bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o.a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Hinweis

Gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird diese öffentliche Bekanntmachung im Internet unter der Adresse <http://www.arl-ig.niedersachsen.de> eingestellt. Bitte folgen Sie dem Pfad „Aktuelles und Service / Öffentliche Bekanntmachungen / Zentralstandort Lüneburg / Vereinfachte Flurbereinigung Bleckede-Garlstorf“.

Im Auftrage

gez. Plönnigs